



## **Weisungen betreffend Durchsetzung der städtebaulichen und architektonischen Einheitlichkeit in der Überbauung Oberes Murifeld-Wittigkofen**

### **A. Allgemeines**

Die vorliegenden Weisungen stützen sich auf Art. 2, 8 und 23 der Statuten der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen vom 28. Juni 2017 und auf Art. 18 des Reglements über die Gemeinschaftsanlagen der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen vom 27. April 2016. Die Festlegung einer städtebaulichen und architektonischen Einheitlichkeit im Quartier ist eine zentrale Aufgabe der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen. Verantwortlich für die Durchsetzung ist die Betriebskommission. Sie hat zu verhindern, dass die Qualität des Erscheinungsbildes als Folge unkoordinierter Sanierungen zerfällt.

Die Verwaltung der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen legt die nachfolgend unter B statuierten Gestaltungsvorschriften fest. Sämtliche nachfolgend unter B umschriebenen, geplanten Gestaltungsmassnahmen bzw. alle baubewilligungspflichtigen Veränderungen sind vor der Ausführung resp. vor der Einreichung des Baubewilligungsgesuchs beim Sekretariat der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen zur Genehmigung durch die zuständigen Gremien einzureichen.

In der Beurteilung dieser Vorhaben stützt sich die Betriebskommission auf das Dokument Sanierungskonzept Fassaden der Arbeitsgruppe vom September 2002.

Die Weisungen gelten für alle Genossenschafter. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Weisungen hausintern (gegenüber den einzelnen Stockwerkeigentümern, Mietern und weiteren nutzungsberechtigten Personen) durchzusetzen.

Für Liegenschaften mit von den Standardbauten abweichender Architektur (vgl. insbesondere Quartierzentrum, OW 4, OW 5 sowie NS 2 und NS 3) gelten die vorliegenden Weisungen sinngemäss bzw. soweit sachlich sinnvoll und anwendbar.

Vorbehalten bleiben für sämtliche nachfolgend umschriebenen Gestaltungsmassnahmen die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen.

## B. Gestaltungsvorschriften

### 1. Fassaden

#### a) Betonelemente

An den Betonelementpartien sind grundsätzlich keine Änderungen vorzunehmen. Insbesondere ist von andersfarbigen Anstrichen oder Lasuren abzusehen.

Die Reinigung sowie die Sanierung von Einzelschäden (z.B. Abplatzungen) sind zulässig. Betonfarbige Lasuren/Retuschen zur Vereinheitlichung (Flickstellen, Verschmutzungen) sind bei Sanierungen gestattet.

#### b) Balkone

Die Balkoninnenseiten dürfen in einem hellen grau gestrichen werden (Farben gemäss National Colour System NCS 2 zwischen S 2000-N bis S 3000-N).

Die Balkonuntersichten dürfen weiss gestrichen werden NCS S 0500-N oder RAL 9010.

#### c) Eingangsbereiche

Die Betonpartien auf den Fassadenfluchten in den Eingangsbereichen dürfen nicht verändert bzw. gestrichen werden (siehe lit. a Betonelemente hiervoor). Die innerhalb der Fassadenfluchten liegenden Eingangsbereiche können frei gestaltet werden, auch wenn diese nicht eingeglast sind.

#### d) Leichtbaufassaden

Bei der Sanierung der Leichtbau-Fassadenpartien sind zwei Varianten zulässig:

- Minimalvariante: Demontieren der Verkleidungsplatten (Trapezblech, Pelichrom), Montieren von Isolation (z.B. 8 c, Isover) und luftdichte PE-Folie in den bestehenden Hohlräumen, Wiedermontieren der Verkleidungsplatten.
- Erweiterte Variante: Ersatz der Pelichromplatten der Fensterbrüstungen durch neue Pelicorplatten (asbestfrei).

Bei Erneuerung der Verkleidungen sind die ursprünglichen Originalfarben anzuwenden, nämlich

- Grün: RAL 6020 Chromoxidgrün
- Rot : RAL 3004 Purpurrot

#### e) Photovoltaikanlagen bzw. Farbänderungen der Fassade

Die Bewilligung von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich möglich. Für die Restflächen der Betonelemente gilt sinngemäss lit. a hiervoor.

#### f) Fixe Dachaufbauten

Fixe Dachaufbauten, welche nicht für die Gemeinschaftsanlagen (Photovoltaik, weitere Haustechnik) notwendig sind, sind nicht gestattet.

Auf Dachterrassen dürfen Verglasungen innerhalb des bestehenden Volumens (bestehende überdachte Bereiche) wie folgt angebracht werden: Klarglas, rahmenlos oder einfache unisolierte Profile (Vierkantprofile aus farblos eloxiertem Aluminium oder aus verzinktem Stahl). Fixe Dachaufbauten ausserhalb der bestehenden überdachten Bereichen sind nicht zulässig.

#### g) Treppenhausverglasung

Die Metallkonstruktion der Treppenhausverglasung kann neben der originalen Farbgebung grün und rot auch in Anthrazit ausgeführt werden.

Bei Erneuerung der Metallkonstruktion kann ein Farbton im Bereich von RAL 9007 Graualuminium verwendet werden.

## **2. Fenster**

Beim Ersatz von Fenstern ist für die Fensterrahmen die Farbe weiss einzuhalten.

## **3. Balkonverglasungen (siehe Skizzen im Anhang)**

3.1. Die Verglasung der Balkonfronten und -seiten ist zulässig. Als Konstruktion für den umlaufenden Rahmen sind Vierkantprofile mit einem Querschnitt von ca. 40/25 mm aus farblos eloxiertem Aluminium oder aus verzinktem Stahl zu wählen. Die Front ist zwingend vierteilig schiebbar zu gestalten. Farbige oder verspiegelnde Gläser sind nicht zugelassen. Sämtliche Balkonverglasungen sind baubewilligungspflichtig.

3.2. Balkonbrüstungen: Die Füllung der Balkonbrüstung (Windschutz) kann wie folgt erfolgen:

- a) Indem von der Innenseite her ein den Sicherheitsvorschriften entsprechendes Glas oder eine dunkle Platte in die ganze Öffnungsgrösse montiert wird.
- b) Indem die bestehenden Füllungsplatten durch neue Platten ersetzt werden. Diese können auf die ganze Öffnungsgrösse vergrössert werden. Die Farbe der bestehenden Platten ist genau beizubehalten.

Wichtige Hinweise: Die Seitenverglasungen können zweiteilig schiebbar oder auf einer drehbaren Achse montiert werden = Reinigung der Aussenseite.

## **4. Absturzsicherheit (siehe Skizzen im Anhang)**

Sowohl beim Anbringen einer Balkonverglasung als auch bei der Sanierung der Balkonbrüstungen sind die geltenden Normen und Richtlinien betreffend Balkonbrüstungen einzuhalten.

## **5. Sonnenstoren**

Die bestehenden Sonnenstoren dürfen nicht entfernt werden.

Bei Erneuerung derselben: 1:1 Ersatz der Sonnenstoren ohne Galeriebleche. Bei einer Balkonverglasung bleiben die Sonnenstoren innen; die Verglasung wird aussen vorgesetzt (siehe Skizzen im Anhang).

Die einzelnen Häuser sind in der Farbwahl frei, mit dem Vorbehalt, dass beim Ersatz hausweise eine einheitliche Farbe anzuwenden ist. Dies kann dazu führen, dass während einer Übergangszeit zwei verschiedenfarbige Storen am gleichen Haus vorhanden sind.

## 6. Parabolantennen

Parabolantennen dürfen nicht sichtbar an den Häusern angebracht werden. Dieses Verbot stützt sich auf Art. 5.3 der Sonderbauvorschriften vom 2. April 1970.

## 7. Velounterstände

### a) Veloabstellplätze

Bodenbelag mit festem sickerfähigem Belag.

Wenn zusätzlich überdacht, sind folgende Varianten zulässig:

#### Typ 1

*Freistehender Velounterstand (vgl. nachfolgendes Foto)*

Verzinkte Stahlkonstruktion, halbrunde Dachform, verglast mit farblosem Glas.  
Anordnung einseitig oder doppelseitig gegenüberliegend.  
Mit oder ohne Velorechen.

#### *Varianten*

Zugang offen oder abgeschlossen; Türe und Seitenteile verglast oder vergittert.



#### Typ 2

*Am Hauptgebäude angebauter Velounterstand (siehe Planskizze UBG vom 8.12.1988 im Anhang)*

Konstruktion in Beton, Dachkranz vorgefertigtes Betonelement, Verglasung in Profilitglas, Türen in Aluminium voll oder verglast, Brüstung Beton.

## b) Containerabstellplätze

### Typ 1

*Freistehender Containerabstellplatz (vgl. nachfolgendes Foto)*

Bodenbelag mit festem sickerfähigem Belag.

Sichtschutz: Bepflanzung und/oder Konstruktion aus vorgefertigten Betonstehelementen.

Nicht überdacht.



### Typ 2

Am Hauptgebäude angebauter Unterstand analog Veloraum (*siehe Planskizze UBG vom 8.12.1988 im Anhang*)

Konstruktion in Beton, Dachkranz vorgefertigtes Betonelement, Verglasung in Profilitglas, Türen in Aluminium voll oder verglast, Brüstung Beton.

Die Richtlinien für die Erstellung von zusätzlichen, oberirdischen Veloabstellplätzen vom 11. November 1989 gelten als hier wiedergegeben und sind integrierter Bestandteil dieser Weisungen.

## **8. Beschattung, Sichtschutzelemente**

Bei den Seitenfassaden ist das Austauschen oder neu Anbringen von Storen als Wetterschutz und Beschattung gestattet. Hierbei ist Folgendes zu beachten: Montage wenn möglich 1:1 Ersatz in bestehende Storennischen. Farbe Storen sowie Profile/Abdeckbleche: Hellgrau, matt.

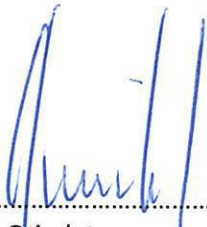
## C. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Diese Weisungen sind mittels Zirkulationsbeschluss der Verwaltung UBG am 10. November 2020 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die vorliegenden Weisungen ersetzen diejenigen vom 10. November 2020, 12. November 2019, vom 15. November 2017 sowie vom 27. April 2016.


Bern, 10. November 2021

Der Präsident der Verwaltung



Ulrich Grindat

Der Sekretär der Überbauungsgenossenschaft Murifeld-Wittigkofen

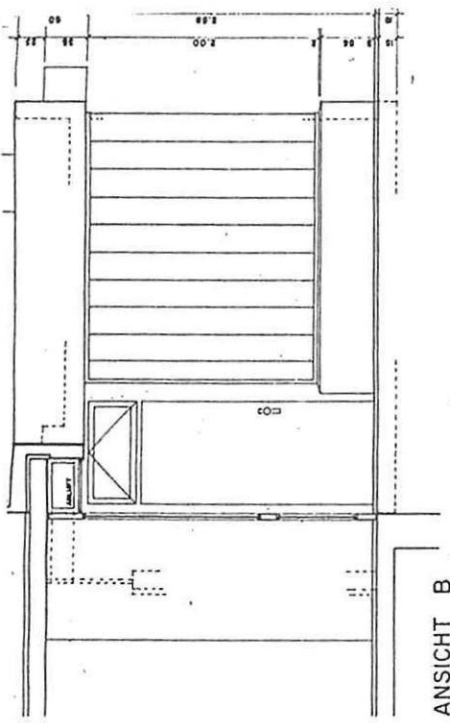


Christoph Oeri

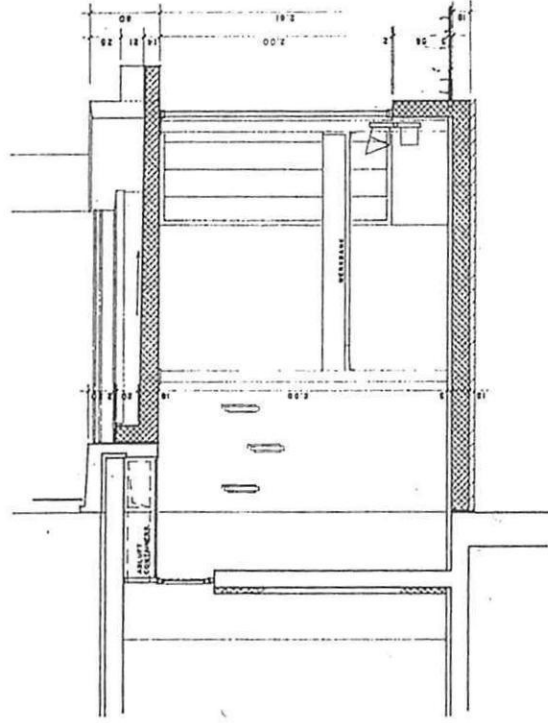
### Beilagen

- Richtlinien für die Erstellung von zusätzlichen, oberirdischen Veloabstellplätzen vom 8.12.1988
- Skizzen zu Balkonverglasungen und Sonnenstoren, Ziff. 3 und 5
- Skizzen zu Absturzsicherheit, Ziff. 4

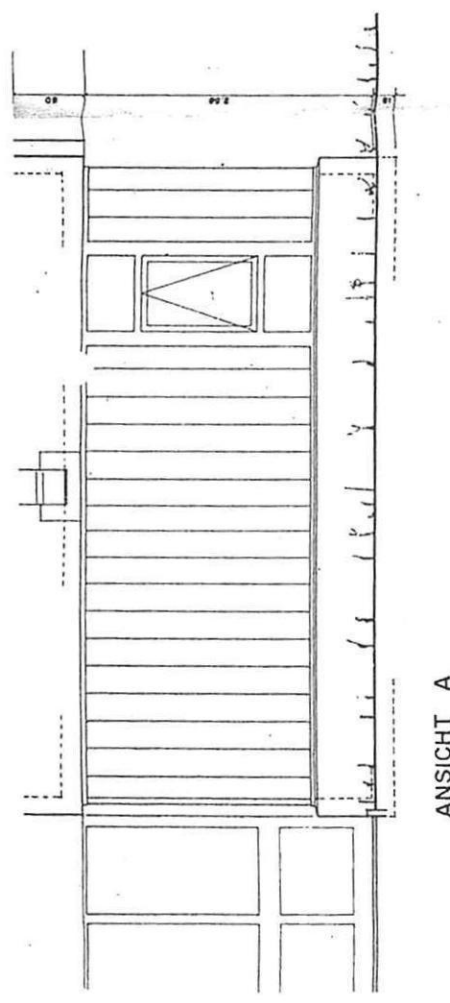
Planbeilage: Anbau Veloraum oder Containerplatz an Hauptgebäude (UBG 8.12.88)



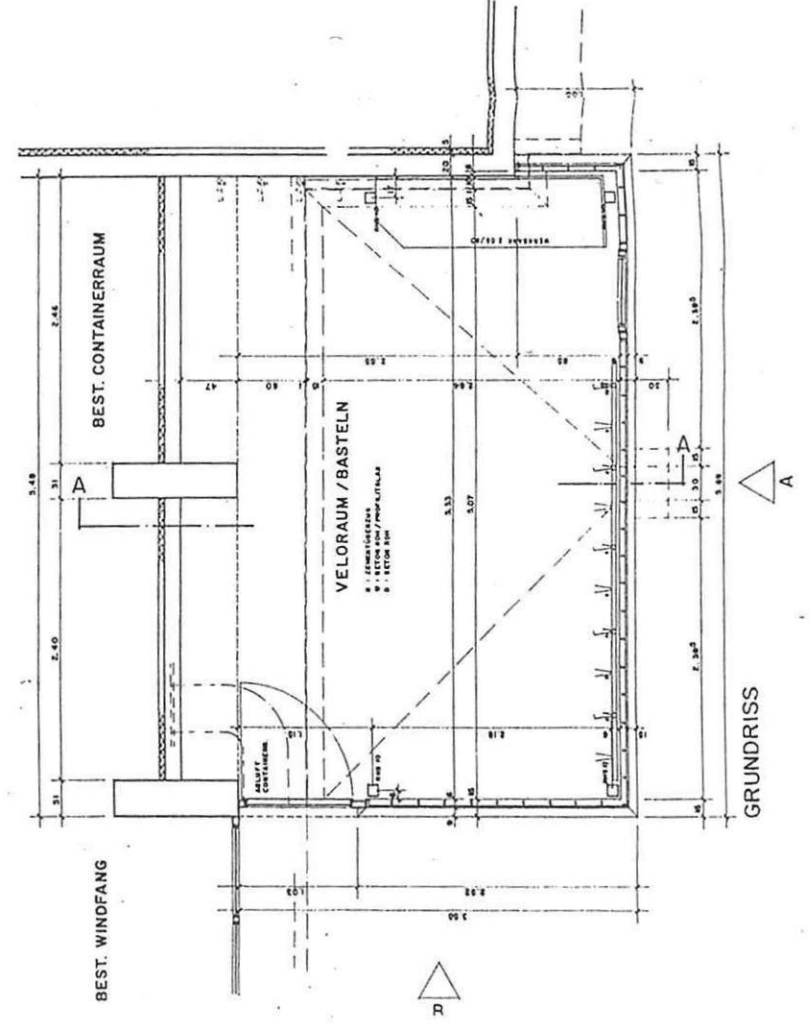
ANSICHT B



SCHNITT A-A



ANSICHT A



GRUNDRISS

ÜBERBAUUNGSINGENIEURBÜRO MURIFELD WITTIGKOFEN ANBAU VELOAUM VARIANTE I GRUNDRISS / SCHNITT / ANSICHTEN	MST. 1-20 PLANZ. 8.12.88 DAT. 8.12.88 AZE. 1.1. REV.
INGENIEURBÜRO WAMEL + WALLER WERKZEUGSTR. 100A, 8008 BERG TEL. 031 / 37 20 85 ARCHITECTENBÜRO CHARLES STRUW HANNOVERSTR. 22	TEL. 031 / 37 20 85

# UBG Murifeld-Wittigkofen

## Balkonverglasungen und Windschutz Brüstungen

(ohne Berücksichtigung von weiteren Sicherheitsaspekten wie Dimensionierung und Fixierung der Brüstungselemente)

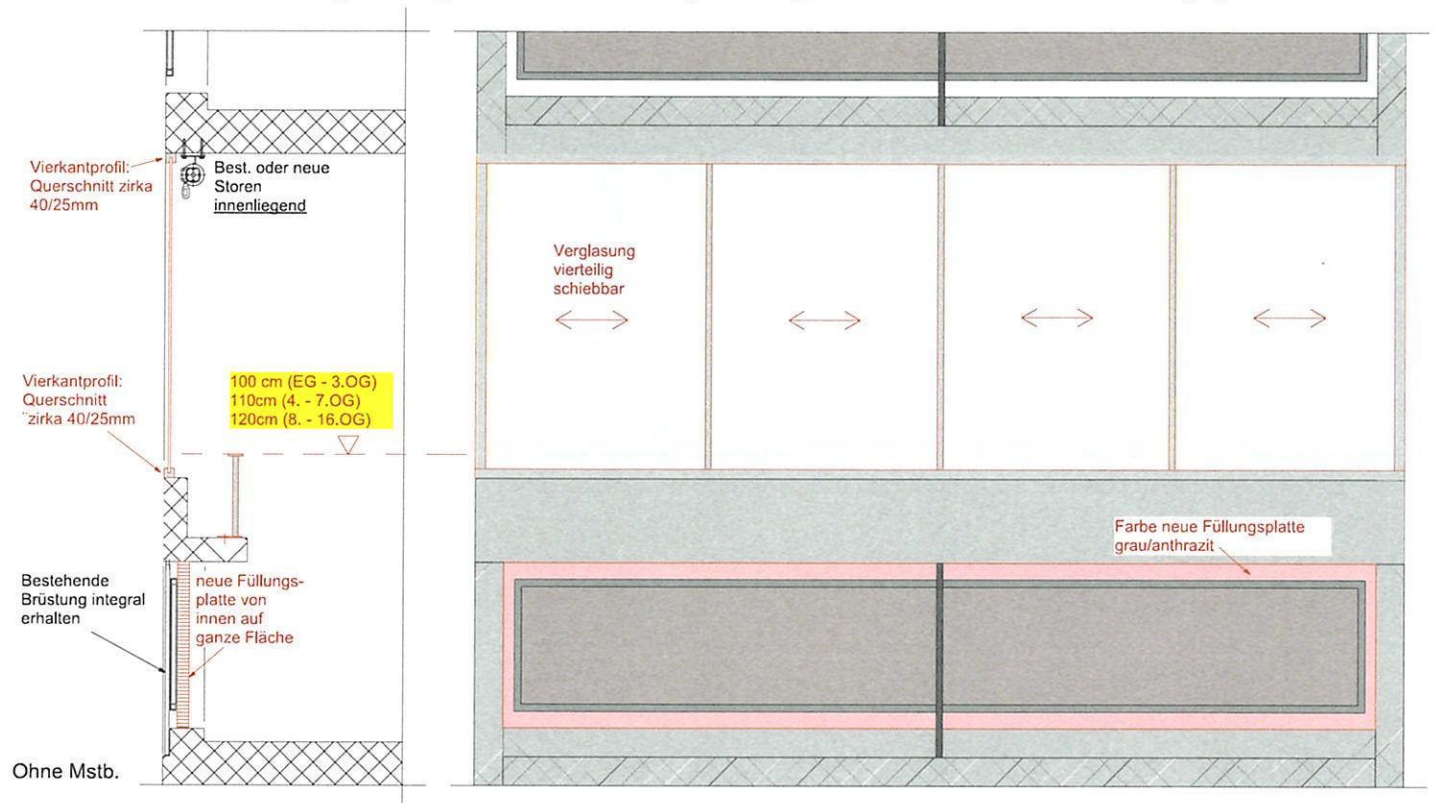
Dezember 2017 / Annette Loeffel, Bernhard Wyss



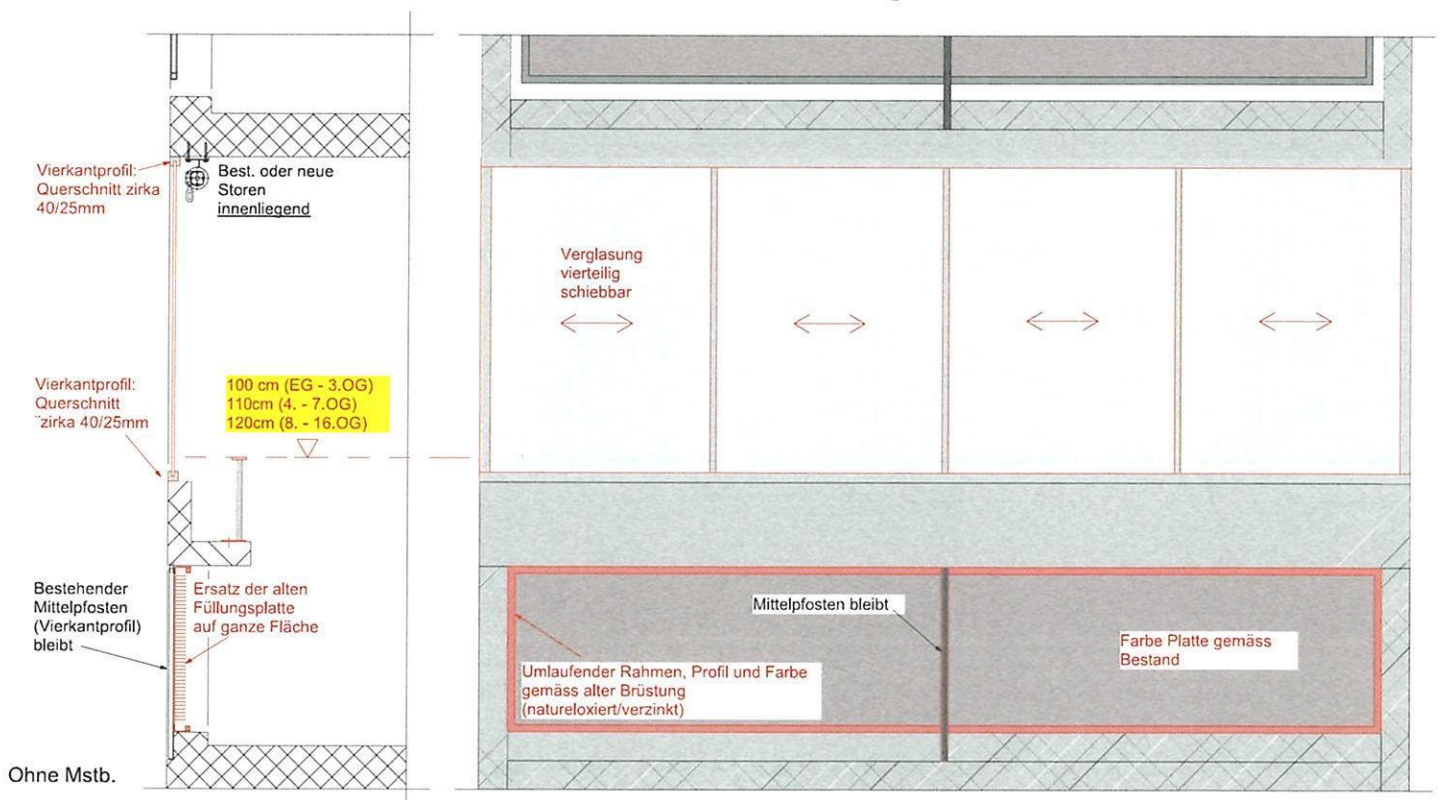
Überbauungsgenossenschaft

murifeld –  
wittigkofen

### Variante 1: Balkonverglasung und Erhalt / Ergänzung der bestehenden Füllungsplatten



### Variante 2: Balkonverglasung und Ersatz der alten Füllungsplatten





# UBG Murfeld-Wittigkofen

## Absturzsicherheit Balkonbrüstungen

Dezember 2017 / Annette Loeffel, Bernhard Wyss

### Definition "Hochhaus"

(aus: "Brandschutzarbeitshilfe - Hochhäuser / 1007-03d" der VKF / 2003)

### 2.1 Hochhäuser (S.5)

Gemeint sind Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.

### Anforderungen an Schutzelemente

(aus: Fachbrochure "Geländer und Brüstungen" der BFU / 2016)

#### Absturzhöhen (S.4)

Die Mindesthöhe der Schutzelemente beträgt 100cm, bei einem Geländer am Treppenlauf 90cm. Die Höhe der Schutzelemente bemisst sich ab der begehbaren Fläche.

Bei grossen Absturzhöhen ist aus Gründen der Gebrauchstauglichkeit (Vermeiden von Unsicherheits- und Schwindelgefühlen) die Höhe der Schutzelemente um 10cm zu erhöhen. Die BfU empfiehlt dies im allgemeinen ab einer **Absturzhöhe von mehr als 12m**.

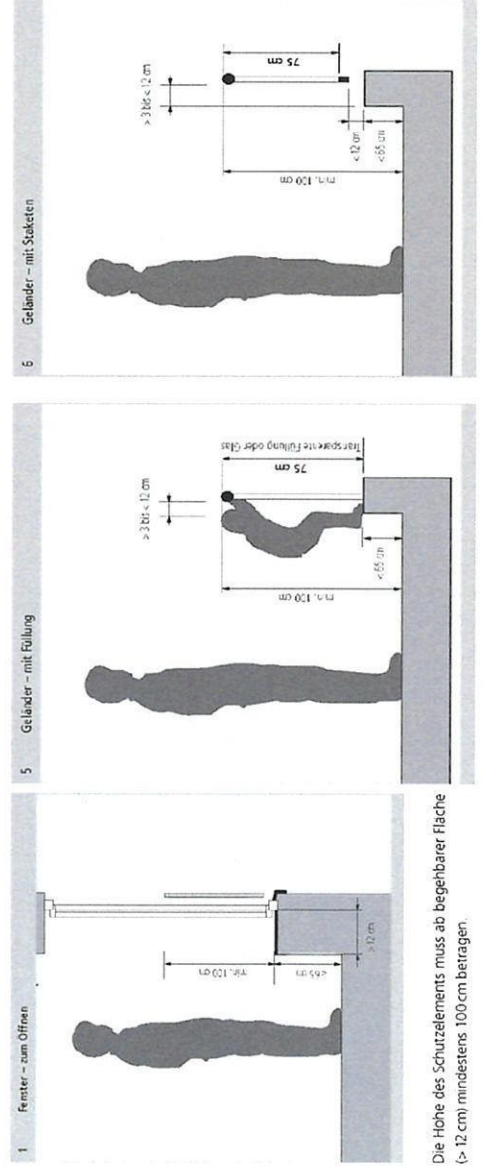
Bei **Hochhäusern** ist die Höhe der Schutzelemente anhand des Absturzrisikos festzulegen. Sie sollte aber um mindestens 20cm erhöht werden.

#### Öffnungen (S.8)

Um Kinder vor dem Hindurchfallen zu schützen, dürfen Öffnungen in Schutzelementen bis zu einer Höhe von 75 cm nicht so gross sein, dass eine **Kugel mit 12 cm Durchmesser** durchgestossen werden kann.

Die Höhe der Schutzelemente bemisst sich ab der begehbaren Fläche.

Skizzen aus: Fachbrochure "Geländer und Brüstungen" der BFU / 2016, Seiten 6-7



### Das heisst konkret für die Balkonbrüstungen der UBG:

**EG - 3.OG:** ab einer Absturzhöhe von > 40cm ist eine Brüstungshöhe von 100cm erforderlich. Dies ist so gegeben.

**4.OG - 7.OG:** ab einer Absturzhöhe von > 12m ist bei baulichen Massnahmen die Erhöhung der Brüstung auf 110cm erforderlich.

**8.OG - 16.OG:** ab einer Absturzhöhe von > 22m ist bei baulichen Massnahmen die Erhöhung der Brüstung auf 120cm erforderlich.

**Dachterrassen:** ab einer Absturzhöhe von > 22m ist die Erhöhung der Brüstung auf 120cm erforderlich.

